



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 12

Erscheint nach Bedarf

13. Juli 2023

Nr. 1 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 2 Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.11.2022 betreffend die Einhaltung vor Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Donau-Ries

Nr. 1

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Str. 42 in Rain (Zimmer 19) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
314.950 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
182.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 218.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.272,92 € festgesetzt.**
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 26.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
6. **Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 276,04 € festgesetzt.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.400,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Holzheim, den 10.07.2023

Schulverband Holzheim

gez.

(Josef Schmidberger)

1. Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.11.2022 betreffend die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Donau-Ries

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Donau-Ries vom 23.11.2022, erhält folgende Fassung:

2.

Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Donau-Ries unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

a. Es darf ausschließlich Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne o. g. Verordnungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) aufgetrieben werden, das aus dem Landkreis Donau-Ries und/oder unmittelbar angrenzenden Landkreisen stammt.

b. Sämtliches aufgetriebene Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne o. g. Verordnungen muss neben der nur für Enten und Gänse erforderlichen virologischen Untersuchung auf Geflügelpest (alternativ nachweisliche Haltung von Sentineltieren) von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, ausweislich derer eine frühestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn durchgeführte klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes durch einen Tierarzt unauffällig war.

c. Der verantwortliche Veranstalter stellt sicher, dass beim Auftrieb klinisch auffälliges Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne o. g. Verordnungen unmittelbar in den Herkunftsbestand zurückverwiesen wird und übermittelt dem Veterinäramt Name, Anschrift und Registriernummer des betroffenen Betriebes.

d. Der Veranstaltungsträger von Geflügelausstellungen/-schauen mit Tausch/Verkauf/Abgabe von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne o. g. Verordnungen und Geflügelmärkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für alle Teilnehmer die in Anlehnung an § 2 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen – insbesondere Name, Anschrift und Registriernummer von Geflügel-abgebenden sowie Geflügel-aufnehmenden Tierhaltern - im Bedarfsfall zur epidemiologischen Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungsende vollumfänglich für jede einzelne Veranstaltung vorliegen und auf Abruf digital zur Verfügung gestellt werden können.

e. Ausstellungen, Schauen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Sinne der Nr. 2, inkl. Kontaktdaten des Veranstalters, müssen dem Veterinäramt Donau-Ries grundsätzlich mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich angezeigt werden.

II.

Kosten werden nicht erhoben.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 12 vom 13.07.2023

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Bei den vorstehend unter 2. a. bis e. verfügten Auflagen handelt es sich um die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben der Geflügelpestverordnung, die weiterhin strikt zu beachten sind.

Begründung

I.

Laut aktueller Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 01.06.2023 muss zwar weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in Hausgeflügelhaltungen ausgegangen werden. Das Eintragsrisiko für Geflügelveranstaltungen (Ausstellungen, Märkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) wird jedoch bei Einhaltung geeigneter Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen als moderat eingeschätzt, weshalb diese Veranstaltungen daher unter der Geltung zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen grundsätzlich wieder stattfinden dürfen. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.11.2022 war daher in Bezug auf solche Veranstaltungen entsprechend abzuändern, im Übrigen aber weiterhin in Kraft zu belassen.

II.

1.

Das Landratsamt Donau-Ries ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die beschränkte Wiederzulassung von Ausstellungen, Schauen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 01.06.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAI-V) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Auf Grundlage der geänderten Risikobewertung war das bisher geltende vollständige Verbot der Durchführung o. g. Veranstaltungen – auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - aufzuheben, die beschränkte Wiederzulassung aber gleichzeitig an zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen für Veranstaltungen mit Geflügel zu knüpfen, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein nicht zu vernachlässigbares Infektionsrisiko besteht und durch Verkauf, Tausch oder anderweitige Abgabe eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren (weiterhin) möglich ist. Die hierzu verfügten Auflagen sind nach fachlicher Auffassung des Veterinäramtes des Landratsamtes Donau-Ries geeignet, erforderlich und angemessen. Da laut LGL im Übrigen weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in Hausgeflügelhaltungen ausgegangen werden muss, war die Allgemeinverfügung ansonsten unverändert aufrechtzuerhalten.

3.

Die Kostenentscheidung in Nr. II dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 12.07.2023
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat